



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Samtgemeindevausschuss	07.03.2013	
Samtgemeinderat	13.03.2013	

Betreff:

Delegation von Personalentscheidungen

Sachverhalt:

In der letzten Zeit ist es vermehrt zu Stellenbesetzungsverfahren gekommen. Da im Hause keine generelle Regelung besteht, kommt es immer wieder zu Unsicherheiten in welchem Gremium (SGA oder SGR) eine Stellenbesetzung zu behandeln ist. Durch die häufige Einbeziehung zumindestens des Samtgemeindevausschusses nehmen die Besetzungsverfahren eine lange Zeitspanne in Anspruch. Um bei Stellenbesetzungen flexibler reagieren zu können, wurden Überlegungen angestellt, die Entscheidungsprozesse in Personalangelegenheiten insbesondere bei Einstellungen unter der Prämisse zu beschleunigen, ein ausgewogenes Verhältnis der Zuständigkeiten zwischen den Entscheidungsträgern zu behalten. Auch aus der Politik wurde in der Vergangenheit - zuletzt in der Sitzung des Samtgemeindevausschusses am 07.02.2013 - angeregt, das Einstellungsverfahren zu überarbeiten.

Im § 107 NKomVG sind die Zuständigkeiten von Personalentscheidungen in Kommunen geregelt. Gemäß § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG beschließt die Vertretung (=Samtgemeinderat) im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten (=Samtgemeindevbürgermeister) über die

- Ernennung (Ernennungsfälle sind Einstellung, Beförderung, Umwandlung von Beamtenverhältnissen, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung)
- Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
- Versetzung in den Ruhestand und
- Entlassung

der Beamtinnen und Beamten. Die Vertretung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamte auf den Hauptausschuss (= Samtgemeindevausschuss) oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Im § 107 Abs. 4 S. 2 NKomVG ist weiterhin geregelt, dass der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die

- Einstellung (einschl die Verlängerung von Arbeitsverträgen),
- Eingruppierung und
- Entlassung

von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschließt. Er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

In Anlehnung an die Regelung des Landkreises Wittmund wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag:

Unter der Vorgabe, Entscheidungsprozesse in Personalangelegenheiten zu beschleunigen und ein ausgewogenes Verhältnis der Zuständigkeiten zwischen den Entscheidungsträgern zu behalten, werden die Zuständigkeiten für Personalentscheidungen wie folgt geregelt.

1. Der Samtgemeinderat behält seine Befugnisse für Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamte sowie für die Einstellung von Fachbereichsleitern, unabhängig ob Beamte oder Beschäftigte.
2. Der Samtgemeindeausschuss behält bzw. delegiert seine Befugnisse für Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten wie folgt:

Zuständigkeiten nach der Delegation

Samtgemeindeausschuss:
Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 9 TVöD

Samtgemeindebürgermeister
1. Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD
2. Auszubildende und Praktikanten

3. Für die Delegation von Personalentscheidungen gelten folgende Maßgaben:

a) Der vom Samtgemeinderat beschlossene Stellenplan ist die Grundlage für die Personalwirtschaft.

Der Stellenplan bildet damit den Rahmen für die auf den Samtgemeindeausschuss bzw. Samtgemeindebürgermeister delegierten Befugnisse.

b) Die Fraktionen und Gruppen aus dem Samtgemeinderat haben das Recht, jeweils ein Mitglied zu Vorstellungsgesprächen von einzustellenden Beamtinnen und Beamten oder von Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 9 zu entsenden. Dabei haben die Fraktions- und Gruppenmitglieder ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahlentscheidung, wobei dem Samtgemeindebürgermeister das Letztentscheidungsrecht obliegt.

Esens, den 28.02.2013

(*Hilko Mannott*)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: